

Werner Just

# Betreute Tagesstruktur (BeTa) – eine Ergänzung zum Teilhabechancengesetz

Ein Bericht aus der Praxis des SKM Köln –  
Sozialdienst Katholischer Männer e.V.

In diesem Beitrag wird dargestellt, wie sich das Teilhabechancengesetz konkret auf die Beschäftigungshilfen des SKM Köln auswirkt, welche Voraussetzungen die teilnehmenden Beschäftigten erfüllen müssen und wo Förderlücken entstehen. Des Weiteren wird beschrieben, unter welchen Umständen diese Lücken durch ergänzende Leistungen nach §67 SGB XII geschlossen werden können.

## 1. Träger und Zielgruppen

Der SKM Köln, ein Fachverband im Deutschen Caritasverband, engagiert sich satzungsgemäß in Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familien- sowie Sozial- und Gesundheitshilfe. In seinen über 70 Diensten und Einrichtungen sind rund 600 hauptamtlich und 460 ehrenamtlich Mitarbeitende beschäftigt.

Mit dem gemeinnützigen Tochterunternehmen DE FLO GmbH und den Kölner Fegern unterhält der SKM Köln zwei Beschäftigungshilfeprojekte für Menschen, die aufgrund ihrer gravierenden individuellen Problemlagen nur schwer oder auch gar nicht in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren sind.

DE FLO beschäftigt ausschließlich Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne des §67 SGB XII verbunden sind. Zur Zielgruppe der Kölner Feger gehören ausschließlich Drogenabhängige im Methadonprogramm. Die Hilfebedürftigkeit wird für alle durch ein spezielles Prüfverfahren vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgestellt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Hilfen nach §67 SGB XII beteiligt sich der LVR an der Finanzierung der „Sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsbetriebe“, indem er sich an den Kosten der sozialpädagogischen Begleitung der Maßnahmeteilnehmenden beteiligt.

## 2. Maßnahmen und Förderungen

In Abstimmung mit dem Jobcenter Köln bietet DE FLO Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für insgesamt 54 Personen gemäß den §§16d, 16e und 16i (neu) SGB II an. Die Beschäftigung erfolgt in den Gewerken Transporte, Gebrauchtwarenlager, Holzwerkstatt, Wohnumfeldverbesserung/Gärtnerei und Renovierung/Hausmeisterservice.



Werner Just

In der Regel beginnen die Maßnahmeteilnehmenden ihre Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) gemäß §16d SGB II. In vielen Fällen kann für diese Maßnahme die maximale Förderdauer von drei Jahren ausgeschöpft werden. Sofern die erforderliche Leistungsfähigkeit bzw. Produktivität vorliegt und auch alle anderen Fördervoraussetzungen gegeben sind, kann ein Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach §16e oder §16i SGB II erfolgen.

Die Förderung nach §16e SGB II sieht im ersten Jahr eine Übernahme der Lohnkosten in Höhe von 75 % und im zweiten in Höhe von 50 % vor. Der Förderzeitraum umfasst zwei Jahre. Diese Maßnahme kommt für die bei DE FLO Beschäftigten nur ausnahmsweise in Frage, da dem in der Regel eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bzw. Produktivität entgegensteht.

Bei der seit Beginn des Jahres möglichen Förderung nach §16i SGB II übernimmt das Jobcenter die Personalkosten in den ersten beiden Jahren zu 100 %. Ab dem dritten Jahr erfolgt eine Absenkung auf 90 %, im vierten Jahr auf 80 % und im fünften Jahr auf 70 %. Die Teilnehmenden müssen

**Werner Just**, SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e.V., Sonderaufgaben Vorstand.

über eine dementsprechende Leistungsfähigkeit verfügen und mindestens die Differenz zwischen Lohnkosten und Förderung über Einnahmen am Markt erwirtschaften.

Die 15 Plätze der Kölner Feger werden nur im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gemäß §16d SGB II belegt. Die Beschäftigten sammeln auf verschiedenen Routen im öffentlichen Raum weggeworfene Spritzen und sonstige Drogenutensilien auf. Ihre Leistungsfähigkeit ist in den meisten Fällen zu niedrig, um in ein Arbeitsverhältnis gemäß §16i SGB II wechseln zu können. Außerdem erwirtschaften die Kölner Feger zurzeit keine Einnahmen aus einer produktiven Tätigkeit. Auch aus diesem Grund ist ein Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht möglich. Dies würde den Träger wirtschaftlich zu sehr belasten.

### 3. Das Teilhabechancengesetz

Am 1. Januar 2019 ist das Teilhabechancengesetz mit einem reformierten §16e SGB II und dem neuen §16i SGB II in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration von Menschen, die sehr lange arbeitslos sind, Leistungen nach dem SGB II beziehen und ohne Unterstützung keine realistische Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, zu verbessern. Dies ist ebenso zu begrüßen wie die Tatsache, dass es sich nicht um ein Programm handelt, sondern um ein gesetzliches Instrument zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Gesetzlich geregelte Zugangsvoraussetzungen grenzen die Zielgruppe ein. So setzt das neue Gesetz eine mit den Jahren ansteigende Leistungsfähigkeit voraus. Diese muss gegeben sein, da ab dem dritten Beschäftigungsjahr die Förderung schrittweise reduziert wird. Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme gemäß §16i SGB II ist ein sechsjähriger Leistungsbezug innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren.

### 4. Das Problem

Auch wenn das neue Gesetz für viele die Chance einer Integration in den Arbeitsmarkt erhöht und die Möglichkeit der stufenweise abnehmenden Förderung sinnvoll ist, zeigt sich in der Praxis, dass nicht bei allen Langzeitarbeitslosen im Anschluss an eine Maßnahme gemäß §16d SGB II eine Förderung gemäß §16i SGB II möglich ist. Fehlende formale Voraussetzungen und/oder ein zu geringes individuelles Leistungsvermögen führen zum Ausschluss einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz. Den Beschäftigten droht am Ende der Maßnahme der Fall in die Perspektivlosigkeit, der Verlust von persönlicher Stabilität, Tagesstruktur und sozialen Kontakten.

### 5. Die Lösung – das Aachener Modell

Der Landschaftsverband Rheinland und das Jobcenter für die Städteregion Aachen haben mit dem sogenannten

„Aachener Modell“ einen Weg gefunden, diese Förderlücke zu schließen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die vielfältigen Vermittlungshemmnisse, die bei vielen Langzeitarbeitslosen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, auch auf besondere soziale Schwierigkeiten im Sinne des §67 SGB XII zurückzuführen sind, haben sie eine gemeinsame Weiterentwicklung der Leistungen nach §16f SGB II und §67 SGB XII vereinbart. Das Jobcenter finanziert eine Aufwandspauschale für die Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote bei einem Beschäftigungsträger im Rahmen der freien Förderung (§16f SGB II). Der Landschaftsverband Rheinland gewährt bei entsprechendem Unterstützungsbedarf zusätzliche ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen gemäß §67 SGB XII.

### 6. BeTa in Köln

Den Kern des Aachener Modells haben aktuell der SKM Köln, der LVR und das Jobcenter Köln in einer Kooperationsvereinbarung zur „BeTa“ (Betreute Tagesstruktur) übernommen. Im Rahmen von BeTa soll im Sinne des §67 SGB XII die erreichte Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit auf niedrigschwelligem Niveau weitergeführt und – sofern im Einzelfall möglich – langfristig verbessert werden. Dies soll erreicht werden, indem in den Beschäftigungshilfen des SKM Köln tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einfacher Beschäftigungen angeboten werden. Auf diesem Weg sollen persönliche Stabilität, soziale Kontakte und das Gefühl der gesellschaftlichen Teilhabe ohne schädliche Unterbrechungen durchgängig erhalten und individuelle Rückschritte vermieden werden.

Voraussetzungen für den Einstieg in BeTa sind, dass aufgrund der individuellen Einschränkungen keine vorrangigen, insbesondere höherwertigen Förderangebote vor oder während der Zeit der Teilnahme an tagesstrukturierenden Maßnahmen infrage kommen und dass ein Anspruch auf Leistungen nach §67 SGB XII besteht.

Der idealtypische Einstieg erfolgt nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit, die nach drei Jahren nicht weiter verlängert werden kann. Aber auch ein Wechsel aus einem gemäß §16e oder §16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis ist möglich, wenn das Leistungsvermögen des Teilnehmenden – entgegen ursprünglicher Erwartungen – den Anforderungen nicht gerecht wird. Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Wenn sich die Leistungsfähigkeit verbessert hat, kann unabhängig von der Art der Maßnahme jederzeit ein Wechsel in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis erfolgen, wenn die sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die neue Förderstruktur der SKM Köln Beschäftigungshilfen mit ihren flexiblen Wechselmöglichkeiten, die sich an der Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden orientiert, Teilhabe für die Schwächeren ermöglicht und die Integration in den regulären Arbeitsmarkt nicht aus dem Blick verliert. ■

**Struktur der Beschäftigungshilfen im SKM Köln**

